

Präambel:

Die Ehrenordnung regelt die Bedürfnisse der Mitgliederbindung. Es können Mitglieder geehrt werden, die sich in besonderer Weise und Einsatz für den MzGvH verdient gemacht haben.

Ehrungen werden nach Maßgabe der finanziellen Situation des Vereins durchgeführt. Es können nur Mitglieder des Vereins geehrt werden.

Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Mitglieder können keinen Anspruch aus der Ehrenordnung ableiten.

- 1. Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft**
- 2. Ehrenmitgliedschaft**
- 3. Sonstige Ehrungen**

1. Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft:

Mitglieder können dem Vorstand zur Ehrung vorgeschlagen werden. Der Vorstand entscheidet über die Ehrung und schlägt diese der Mitgliederversammlung vor.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung durch den Vorstand.

Ehrungen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden.

2. Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann erst ab einer Mitgliedschaft von 10 Jahren erlangt werden.

Das Mitglied sollte sich außergewöhnliche Verdienste **nachhaltig** im Sinne des Vereins erworben haben.

Ehrenmitgliedschaften werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Sie können auch mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft stellt das Mitglied beitragsfrei.

3. Sonstige Ehrungen:

Ehrungen und Auszeichnungen von Mitgliedern durch andere Organisationen in Bezug auf die Tätigkeit im Verein, sind von dieser Ehrenordnung nicht berührt.

Beschluss der Mitgliederversammlung, Mainz 05.11.2025